



Förderverein
Nordwestdeutscher Schützenbund

SATZUNG

des

**Fördervereins des
Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V.**

gegründet am 5. September 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V.“, nachstehend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Bassum und ist mit dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der Schützentradition durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Nordwestdeutschen Schützenbund. Dessen Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützen- und Sportverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Er pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum und das Musikwesen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art für den Nordwestdeutschen Schützenbund. Die Förderung kann insbesondere durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Nord-westdeutschen Schützenbund, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar die Kosten für die Förderung des Sports, Zelt- und Trainingslager oder Sportausrüstung der Jugend oder Sportschützinnen, Sportschützen übernimmt und trägt.
3. Der Verein kann sich anderen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen, als Mitglied anschließen.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Ämter und sonstige Funktionen im Verein stehen Bewerbern jederlei Geschlechts gleichermaßen offen. Die nachfolgend überwiegend maskulin gewählte Ausdrucksweise erfolgt allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.
5. Die Geschäftsstelle des Vereins wird von der Geschäftsstelle des Nordwestdeutschen Schützenbundes in Bassum geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Daten und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbands zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen jeden Alters und jeden Geschlechts sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen jedoch der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes werden, wer sich als langjähriges Mitglied oder als Gönner besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Aus ihrem Amt ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern kann daneben die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ usw. verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Er wird zum laufenden Geschäftsjahresschluss wirksam, sofern die Erklärung bis zum 30.9. eingegangen ist; § 5 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie länger als sechs Monate mit ihren fälligen Zahlungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nach weiteren 30 Tagen nicht gezahlt haben.

4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail) und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt sämtliche bis zum Mitgliedschaftsende wirksam gewordenen Zahlungs- oder sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein unberührt. Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Verein können nicht mehr erhoben werden.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, und zwar aus zu wählenden und aus in den Vereinsvorstand entsandten Vorstandsmitgliedern.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister und
 - d. der Schriftführer.
3. Die entsandten Vorstandsmitglieder sind
 - e. ein Vertreter des Nordwestdeutschen Schützenbundes
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter stets einer der Vorsitzenden. Im Innenverhältnis sind die Genannten in der Reihenfolge gern. Abs. 1 zur Vertretung berufen.
5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist insbesondere zuständig für

- a. die Führung der laufenden Geschäfte, der rechtsgeschäftlichen Vertretung und der Repräsentation des Vereins,
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - c. die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus seiner Organstellung oder aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
7. Für die eigentliche Facharbeit kann der Vorstand Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen einsetzen oder besondere Funktionsämter schaffen und besetzen.
 8. Der Vorstand ist ab drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
 9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger einsetzen. Die Nachwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein müssen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu deren Beginn.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen. Die Niederschrift wird auf der nächsten Zusammenkunft desselben Organs zur Genehmigung vorgelegt. Auf Wunsch wird die Niederschrift, auch auszugsweise, vorgelesen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Nordwestdeutschen Schützenbund, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports und der Schützentradition im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Sollte der Nordwestdeutsche Schützenbund zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Bassum, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bassum, den 05.09.2020